

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang 2	1
Externe Kompensationsmaßnahmen	1
zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung	1
„Rudelsdorf“	1
Wolpertshausen - Rudelsdorf	1
1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes	3
1.1 eM1: Pflanzung von 9 Obstbäumen	3
1.2 eM2: Pflanzung von 17 Obstbäumen und Anlage einer artenreichen Wiese	5
1.3 eM3: Pflanzung von 6 Obstbäumen	7
2. Ausgleichsmaßnahmen gemäß Biotopschutz	9
2.1 eM4: Anlage einer Feldhecke	9

EXTERNE KOMPENSATION

1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes

1.1 eM1: Pflanzung von 9 Obstbäumen

Gemarkung: Wolpertshausen (460)
Flur: 7
Flurstücksnummer: 13/1

Flurstücksfläche(n): 37.979 m²
Maßnahmenfläche: 1.135 m²

Ort: Das Grundstück auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll liegt am Ortsrand von Rudelsdorf in der Gemeinde Wolpertshausen, südlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Schutzstatus: Kein Schutzstatus

Bestand: Die Fläche wird derzeit intensiv genutzt und mehrmals im Jahr gemäht oder beweidet. Unter dieser Bewirtschaftung hat sich eine Fettwiese entwickelt.

Maßnahmenbeschreibung: Auf der im Plan (Anhang 2, eM1) dargestellten Fläche sind gemäß Planeintrag 9 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.

Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen, die Unternutzung ist weiterhin als Fettwiese geplant. Alternativ ist auch eine Weidenutzung (Fettweide) sowie eine Mischung aus beiden Bewirtschaftungsformen zulässig. Hierbei ist jedoch eine sorgfältige Planung und Auswahl von Weidetieren und Weideform nötig (Standweide eher ungeeignet, Beweidung mit Pferden kritisch, Erforderlichkeit von Baumschutzmaßnahmen etc.).

Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial.

Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

1.2 eM2: Pflanzung von 17 Obstbäumen und Anlage einer artenreichen Wiese

Gemarkung:	Wolpertshausen (460)
Flur:	7
Flurstücksnummer:	18
Flurstücksfläche(n):	57.160 m ²
Maßnahmenfläche:	2.163 m ²
Ort:	Die Maßnahmenfläche liegt westlich angrenzend an den Geltungsbe- reich. Auf diesem Flurstück liegt die Ergänzungsfläche 1 der Klarstel- lungs- und Ergänzungssatzung „Rudelsdorf“ in Rudelsdorf.
Schutzstatus:	Kein Schutzstatus
Bestand:	Die Fläche wird derzeit intensiv genutzt und mehrmals im Jahr ge- mährt. Unter dieser Bewirtschaftung hat sich eine Fettwiese entwickelt. Auf der Fläche wachsen zwei Obstbäume die erhalten und in die Neupflanzungen integriert werden sollen.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf der im Plan (Anhang 2, eM2) dargestellten Fläche sind gemäß Planeintrag 17 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen.</p> <p>Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgen- den Jahres, umzusetzen.</p> <p>Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unter- schreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festge- setzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Land- kreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnom- men werden.</p> <p>Maßnahmenfläche ist extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu er- halten. Es soll sich artenreiches Grünland entwickeln. Die Mahd er- folgt höchstens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbilden- den Obergräser erfolgen sollte. Das Mähgut ist abzuräumen. Es emp- fiehl sich das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.</p> <p>Die im Plan als einzelne Pflanzbindungen (EPfb1) festgesetzten Ge- hölze sind dauerhaft zu erhalten. Eine Rodung oder stark eingreifende Schnittmaßnahmen sowie sonstige Beeinträchtigungen der Krone, des Stammes oder des Wurzelbereiches sind unzulässig, soweit sie nicht zum Erhalt der Gehölze fachlich erforderlich sind. Bei Abgang sind die Gehölze gemäß den oben in den Pflanzgeboten gemachten Vorgaben zu ersetzen.</p>

Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial.

Streuobstwiesen in Verbindung mit artenreichen Wiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum (insbesondere Insekten und sich von ihnen ernährende Arten wie Fledermäuse und Vögel). Diese Lebensräume sind schön zu betrachten. Obstbäume können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

1.3 eM3: Pflanzung von 6 Obstbäumen

Gemarkung:	Wolpertshausen (460)
Flur:	7
Flurstücksnummer:	33
Flurstücksfläche(n):	4.483 m ²
Maßnahmenfläche:	4.483 m ²
Ort:	Das Grundstück auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll liegt an der L2218 von Rudelsdorf Richtung Ilshofen.
Schutzstatus:	Die Wiese ist seit 2015 als „Magere Flachland- Mähwiese südlich der L2218“ (Nr.: 6500012746114502) geschützt.
Bestand:	Die Fläche wird als Streuobstwiese genutzt und regelmäßig gemäht. Nach der aktuellen Biotopkartierung der LUBW von 2015 hat sich unter dieser Bewirtschaftung eine typische Glatthaferwiese entwickelt. Damit die Artenvielfalt der Wiese erhalten werden kann, darf der Abstand der Obstgehölze nicht weniger wie 10 m betragen.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf der im Plan (Anhang 2, eM3) dargestellten Fläche sind gemäß Planeintrag 6 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen.</p> <p>Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.</p> <p>Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.</p> <p>Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen. Während der Pflanzung ist auf den Schutz der Mageren Flachland- Mähwiese zu achten. Eine flächige Befahrung mit Maschinen soll vermieden werden.</p> <p><i>Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.</i></p>
Ausgleichspotenzial.	Streuobstwiesen wurden schon früher häufig an den warmen Hängen des Kochertales gepflanzt. Es ist sinnvoll dies zu bewahren. In Verbindung mit der vorhandenen Mageren Flachland- Mähwiese kann ein artenreiches Biotop entstehen. Streuobstwiesen allein bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegen-

wirken. Streuobstwiesen bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

2. Ausgleichsmaßnahmen gemäß Biotopschutz

2.1 eM4: Anlage einer Feldhecke

Gemarkung:	Wolpertshausen (460)						
Flur:	0						
Flurstücksnummer:	240						
Flurstücksfläche:	2.182 m ²						
Ort:	Das Grundstück auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll liegt südwestlich von Rudelsdorf in der Gemeinde Wolpertshausen, angrenzend an einen landwirtschaftlichen Weg.						
Schutzstatus:	Auf dem Flurstück 240 liegt ein nach NatSchG geschütztes, flächenhaftes Naturdenkmal „Erdfall mit Wassereinlauf und Schluckloch im Gewinn Wüstes Holz“ (SGB-Nr.: 81270990030). Das Naturdenkmal ist von einem nach NatSchG geschützten Feldgehölz „Dolinen östlich Wolpertshausen“ (Biotop-Nr.: 168251270188) umstanden.						
Bestand:	Das oben beschriebene Feldgehölz und die Doline liegen nordwestlich im Flurstück 240. Südlich angrenzend an das Feldgehölz befinden sich Erd- und Hackschnitzelablagerungen auf einer Fettwiese. Nördlich verläuft ein Graben. Südlich und westlich angrenzend verlaufen Feldwege.						
Maßnahmenbeschreibung:	Die aufgeführte Maßnahme dient als Ausgleich für das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken bei Rudelsdorf“ (Biotop-Nr. 168251270196), das durch die vorliegende Planung seinen gesetzlichen Schutzstatus verliert. Innerhalb der im Plan (Anhang 2, eM3) als flächenhaftes Pflanzgebot dargestellten Fläche ist eine mehrreihige Hecke mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m ² auszuführen. Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecke darf innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat Abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen. Die an der Hecke angrenzenden Saumstrukturen sollten möglichst extensiv Bewirtschaftet werden. Pflanzliste: aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002) Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ <table> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> </table>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer campestre	Feld-Ahorn						
Carpinus betulus	Hainbuche						
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel						

Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial: Die Feldhecke stellt einen Nahrungs- und Lebensraum für Heckenbrüter und Insekten dar und dient als Vernetzungselement im Biotopverbund auch für weitere Arten. Je nach Exposition und Windrichtung dient sie auch als Erosionsschutz für die umliegenden Ackerflächen.